

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 75	FREITAG, DEN 26. NOVEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 2021	Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	789

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 26. November 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 19. November 2021 (HmbGVBl. S. 763), wird wie folgt geändert:

- In § 2a wird die Textstelle „Abschnitt 3“ durch die Textstelle „Abschnitt 2“ ersetzt.
- In § 4a Absatz 3 wird die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- In § 4d Absatz 1 wird die Textstelle „§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ durch die Textstelle „§ 16 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorgaben:

- die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
- die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
- ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
- die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15. Richtet sich die Veranstaltung nach ihrer definierten Zielsetzung oder ihrer thematischen oder inhaltlichen Bindung oder Zweckbestimmung überwiegend an Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt zusätzlich zu den Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 für sämtliche anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen.

(2) Für Veranstaltungen im Freien gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorgaben:

1. bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen höchstens 500, bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze höchstens 250 Personen teilnehmen,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
5. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist nur nach Maßgabe von § 15a zulässig,
7. Sitzplätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; dabei kann das Abstandsgebot auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15. Soweit eine Veranstaltung im Freien nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 1 Satz 2.“

5. In § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden hinter den Wörtern „digitaler Form“ die Wörter „in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt für das Fahrpersonal die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8 mit der Maßgabe, dass § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 keine Anwendung findet.“

6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für touristische Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr, Schiffs- und Hafendrundfahrten zu Wasser und an Land und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes gelten anstelle der Vorgaben nach Absatz 1 die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben.

Für gastronomische Angebote gilt § 15.“

7. § 13a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit eine Messe oder Ausstellung nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“

8. § 14a wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Absatz 1 gestattet; § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.“

8.2 In Absatz 2 wird das Komma am Ende der Nummer 7 durch einen Punkt ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Absatz 1 gestattet; § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.“

8.3 In Absatz 3 wird der Punkt am Ende der Nummer 9 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h Absatz 1 gestattet; § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.“

9. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen finden die Vorgaben nach Absatz 1 Nummern 1 und 4 keine Anwendung. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden.“

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Beherbergung; Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen

(1) Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben.

Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist eine Beherbergung von Personen, die über eine Schutzimpfung gegen das

Coronavirus mit einem nicht in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen zulässig, wenn sie hierüber einen schriftlichen oder digitalen Impfnachweis sowie einen negativen PCR-Test vorlegen, dessen zu Grunde liegende Testung höchstens 48 Stunden vor dem Beginn der Beherbergung vorgenommen worden ist. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ferner eine Beherbergung von Personen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 4, 8 bis 10 und Nummer 11 Buchstabe b, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz. AT 29.09.2021 V1), geändert am 8. November 2021 (BAnz. AT 08.11.2021 V1), zulässig, wenn diese einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen.

(2) Für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen sowie ihren Aufenthalt im Hafen oder in anderen Gewässern im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form von Sammelunterkünften bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis von einer derartigen Unterkunft erlangen, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird. In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen sind, gelten die Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 entsprechend. In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Freizeiteinrichtungen und Gästeführungen

(1) Für Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, sowie für touristische Gästeführungen in geschlossenen Räumen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben.

Richtet sich das Angebot nach seiner definierten Zielsetzung oder seiner thematischen oder inhaltlichen Bindung oder Zweckbestimmung überwiegend an Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, gilt zusätzlich zu den Vorgaben nach Satz 1 für sämtliche anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen.

(2) Für Freizeitaktivitäten im Freien, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, sowie für touristische Gästeführungen im Freien, insbesondere Stadtführungen, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
4. bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend,
5. bei Gruppenangeboten ist die Größe einer Gruppe so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
6. der Zugang zu der Anlage oder Einrichtung ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten und Personengruppen nach Nummer 5 räumlich voneinander getrennt sind.

Soweit Angebote nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j erbracht werden, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4.“

12. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kulturelle Einrichtungen

(1) Für den Betrieb in geschlossenen Räumen von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Konzertsälen, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Planetarien, Literaturhäusern, Livemusikspielstätten und Musikclubs gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach § 7 zu erheben.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote, insbesondere für Verzehatheater, gelten im Übrigen §§ 13 und 15. Richten sich Angebote in geschlossenen Räumen der in Satz 1 genannten Einrichtungen nach ihrer definierten Zielsetzung oder ihrer thematischen oder inhaltlichen Bindung oder Zweckbestimmung überwiegend an Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt zusätzlich zu den Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 für sämtliche anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Dar-

bietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen. Für Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9; im Übrigen findet § 9 auf Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen keine Anwendung.

(2) Für den Betrieb in geschlossenen Räumen von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken mit Ausnahme der Hochschulbibliotheken nach § 22 Absatz 4 und Archiven, für Veranstaltungen in Galerien sowie für die Angebote in geschlossenen Räumen von zoologischen und botanischen Gärten sowie von Tierparks gelten die Vorgaben nach Absatz 1 entsprechend. Für Bibliotheken, die nur für den Leihbetrieb geöffnet sind, sowie für die Bücherhallen Hamburg findet die Vorgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 keine Anwendung.

(3) Für den Betrieb im Freien von zoologischen Gärten, botanischen Gärten, Tierparks und Gedenkstätten gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach § 7 zu erheben,
4. die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können.

Soweit Angebote nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j erbracht werden, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Absatz 1 Satz 2.“

13. § 18a erhält folgende Fassung:

„§ 18a

Sportveranstaltungen vor Publikum

(1) Für Sportveranstaltungen vor einem Publikum in hierfür eigens bestimmten Anlagen, insbesondere in Sportstadien und Sporthallen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
5. der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen, verfügen,
6. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15. § 9 findet keine Anwendung.

(2) Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 außerhalb von geschlossenen Räumen können mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch unter den folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Zuschauerinnen und Zuschauer sind nach § 7 zu erheben,
4. zwischen dem Publikum und den Bereichen der Sportausübung ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Laufveranstaltungen, Radrennen oder vergleichbare nicht-stationäre sportliche Wettkämpfe kontaktloser Sportarten unter freiem Himmel im öffentlichen Raum sind mit bis zu 250 Sportausübenden zulässig. Es gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen; in diesem sind insbesondere die Anordnung der Startplätze, die Staffelung der Sportausübenden beim Start sowie die sanitären Einrichtungen darzulegen,
3. die Kontaktdaten der Sportausübenden sind nach § 7 zu erheben,
4. der Start der Sportausübenden ist zeitlich dergestalt zu staffeln, dass jeweils gleichzeitig höchstens 30 Sportausübende starten,
5. für die Einrichtung gesonderter Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich, gelten die Vorgaben nach § 9; sonstige Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum sind durch geeignete Maßnahmen der Veranstalterin oder des Veranstalters zu vermeiden.

Soweit die Veranstaltung nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Sportausübenden sind nach § 7 zu erheben,
4. für die Einrichtung gesonderter Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich, gelten die Vorgaben nach § 9; sonstige Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum sind durch geeignete Maßnahmen der Veranstalterin oder des Veranstalters zu vermeiden.“

14. § 18b erhält folgende Fassung:

„§ 18b

Volksfeste

(1) Für tradierte Volksfeste im Freien gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen; dieses bedarf der Genehmigung durch die für Wirtschaft zuständige Behörde; die für Gesundheit zuständige Behörde und das zuständige Bezirksamt sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen,
3. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
5. der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge verfügen, die eine Entzerrung der Besuchendenströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,
6. der Zugang zum Veranstaltungsort ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Einhaltung der Vorgaben nach § 10j sichergestellt werden kann.

Der Erlass weiterer Auflagen zum Infektionsschutz bleibt unberührt. Für gastronomische Angebote gilt § 15. Für Tanzlustbarkeiten gilt § 15a. Für andere Verkaufsstellen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13. § 9 findet keine Anwendung.

(2) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung des Volksfestes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen. Im diesem Fall sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.“

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen,
Fahrunterricht

(1) Für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung, für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurs-trägern, für den Fahrunterricht, Flugschulen, Luft-fahrtschulen, Verkehrsschulungen sowie auf Ver-kehrsstellen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; diese darf in Prüfungen und Klausuren sowie bei Vorträgen durch die Vortragenden abgenommen werden, wenn das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt ist; im praktischen Fahr-unterricht, soweit dieser in geschlossenen Fahr-zeugen stattfindet, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
5. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lern-gruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenüber-

greifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht im Rahmen von Prüfungen,

6. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unter-schiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemein-schaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten,
7. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lerngruppe ist so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt wird,
8. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Test-nachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden.

Für gastronomische Angebote außerhalb der Lehrver-anstaltungen gelten die Vorgaben des § 15. Werden die Angebote im optionalen Zwei-G-Zugangsmodell nach § 10j erbracht, gelten anstelle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 die Vorgaben nach Absatz 2.

(2) Für Bildungsangebote, die nicht unter Absatz 1 fal-len, sowie künstlerische oder musikalische Freizeit-angebote, insbesondere Musikunterricht sowie den Probenbetrieb von Freizeitchören und -orchestern, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teil-nehmer sind nach § 7 zu erheben.

Für gastronomische Angebote außerhalb der Lehrver-anstaltungen gelten die Vorgaben des § 15.

(3) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), in der jeweils gel-tenden Fassung zuständigen Stellen können die Teil-nahme an Prüfungen von einem negativen Corona-virus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen; die prüfende Stelle kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde lie-gende Testung nicht länger als 24 Stunden zurücklie-gen darf oder am selben Tage vorgenommen worden sein muss.“

16. In § 20 Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „Satz 3 Nummern 1 bis 5“ durch die Textstelle „Satz 3 Num-mern 1 bis 4 ersetzt“.

17. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Spielbank, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen
Für den Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, Wett-vermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besu-cher sind nach § 7 zu erheben.

- Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15.“
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- 18.1 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Soweit eine Hochschule oder eine Fakultät oder Einrichtung einer Hochschule nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j betrieben wird, gelten anstelle der Vorgaben nach Absatz 1 die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept nach § 6, das den Anforderungen des Rahmen-Schutzkonzeptes der für Wissenschaft zuständigen Behörde entspricht, ist zu erstellen; Absatz 1 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend,
 3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben; Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- Ein Betrieb nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j ist nur zulässig, wenn für Studierende, die aufgrund der Vorgaben nach § 10j an Lehr- und Lernveranstaltungen nicht in Präsenz teilnehmen dürfen, geeignete Ersatzangebote erbracht werden.“
- 18.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für den Betrieb der Bibliotheken an den Hochschulen gelten folgende Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten; es soll darauf hingewirkt werden, dass Personen zueinander das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen,
 2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erheben,
 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.
- Soweit Bibliotheken an Hochschulen nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j betrieben werden, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 die Vorgaben nach Absatz 1a Satz 1. Ein Betrieb nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j ist nur zulässig, wenn für Nutzerinnen und Nutzer, die die Vorgaben nach § 10j nicht erfüllen, geeignete Ersatzangebote, insbesondere durch einen Leihbetrieb, erbracht werden.“
- 18.3 In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie kann ferner vorschreiben, dass zusätzlich zu einem Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einem Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 auch ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 vorzulegen ist; § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.“
19. § 23 Absatz 1b erhält folgende Fassung:
- „(1b) Andere Personen als Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h, einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen. Satz 1 gilt nicht für Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, soweit sie diese abholen oder ein Anliegen nach dem Hamburgischen Schulgesetz verfolgen, für Einsatzkräfte der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes sowie für Bedienstete des zuständigen Bezirksamtes. Der Musterhygieneplan nach Absatz 1 Satz 2 kann weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen; er kann über Satz 1 hinaus auch vorsehen, dass die von Satz 1 erfassten Personen einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorzulegen haben.“
20. In § 32 Absatz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „mit Arbeitsbeginn“ durch die Wörter „vor Arbeitsbeginn“ ersetzt.
21. § 33 erhält folgende Fassung:
- „§ 33
Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen
Für Angebote in den Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen gelten die folgenden Vorgaben:
1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
 4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben.
- Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15.“
22. § 34 erhält folgende Fassung:
- „§ 34
Angebote in Servicewohnanlagen
In Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG können Kurse oder andere Gruppenangebote unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 9 angeboten werden.“
23. In § 34a wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Besucherinnen und Besuchern sowie Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, ist der Zugang zu Einrichtungen des Justizvollzugs nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet.“
24. § 39 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 24.1.1 Nummern 14 bis 19 erhalten folgende Fassung:
- „14. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinische Maske nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beförderung im Gelegenheitsverkehr nicht verweigert,
15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
16. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
17. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine Veranstaltung im Freien mit festen Sitzplätzen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
18. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine Veranstaltung im Freien ohne feste Sitzplätze mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
19. es entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,“.
- 24.1.2 Nummer 20 wird aufgehoben.
- 24.1.3 Nummern 21 und 22 erhalten folgende Fassung:
- „21. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 tanzt, ohne dass dies nach § 15a zulässig ist,
22. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 die Sitzplätze nicht so anordnet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können, ohne dass dies nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 gestattet ist,“.
- 24.1.4 Nummer 23 wird aufgehoben.
- 24.1.5 Nummern 24 und 25 erhalten folgende Fassung:
- „24. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
25. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 24.1.6 Nummern 53 bis 55 erhalten folgende Fassung:
- „53. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
54. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer touristischen Stadtrundfahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr, an einer Schiffs- oder Hafenrundfahrt zu Wasser oder an Land oder an einer vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
55. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer touristischen Stadtrundfahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr, einer Schiffs- oder Hafenrundfahrt zu Wasser oder an Land oder einer vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 24.1.7 Hinter Nummer 72 wird folgende Nummer 72a eingefügt:
- „72a. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 zu verfügen,“.
- 24.1.8 Hinter Nummer 76 wird folgende Nummer 76a eingefügt:
- „76a. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 8 Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 zu verfügen,“.
- 24.1.9 Hinter Nummer 82 wird folgende Nummer 82a eingefügt:
- „82a. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 10 Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Absatz 1 zu verfügen,“.
- 24.1.10 Nummern 94 und 95 erhalten folgende Fassung:
- „94. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebenen Gaststätte nicht sicherstellt, dass in dieser ausschließlich Gäste bewirtet werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
95. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 3 eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen unmittelbarer Umgebung verzehrt,“.
- 24.1.11 Die Nummern 107 bis 147 werden durch folgende Nummern 107 bis 139 ersetzt:
- „107. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 ein Übernachtungsangebot in einem Beherbergungsbetrieb, in einer Ferienwoh-

- nung, auf einem Campingplatz oder in einer vergleichbaren Einrichtung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wahrnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
108. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Einrichtungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass ausschließlich solche Personen beherbergt werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
109. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Kreuzfahrt nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
110. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass an einer Kreuzfahrt ausschließlich solche Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
111. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,
112. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Freizeitaktivität in geschlossenen Räumen oder an einer touristischen Gästeführung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
113. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität in geschlossenen Räumen oder einer touristischen Gästeführung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
114. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 das Abstandsgebot nicht einhält,
115. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 den Zugang zu Anlage oder der Einrichtung nicht entsprechend den dortigen Vorgaben begrenzt,
116. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Freizeitaktivität im Freien oder an einer touristischen Gästeführung im Freien nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
117. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität im Freien oder einer touristischen Gästeführung im Freien nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
118. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Einrichtung nach § 18 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
119. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 18 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
120. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Einrichtung oder ein Angebot nach § 18 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
121. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Angebots nach § 18 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
122. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Einrichtung oder ein Angebot nach § 18 Absatz 3 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,

123. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Angebots nach § 18 Absatz 3 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
124. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
125. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
126. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 den Start der Sportausübenden nicht entsprechend den dortigen Vorgaben zeitlich staffelt,
127. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Laufveranstaltung, einem Radrennen oder an einem vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampf einer kontaktlosen Sportart im öffentlichen Raum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
128. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Laufveranstaltung, eines Radrennens oder eines vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampfs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
129. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Volksfest nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
130. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter eines Volksfestes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Volksfest ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
131. entgegen § 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a auf Weihnachts- oder Wintermärkten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
132. entgegen § 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 einen Weihnachts- oder Wintermarkt nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betritt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
133. entgegen § 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter eines Weihnachts- oder Wintermarktes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass das Angebot ausschließlich von Personen wahrgenommen wird, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
134. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt, sofern es nicht nach § 19 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 gestattet ist,
135. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 an einem Angebot teilnimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Anbieterin oder Anbieter solchen Personen Zugang gewährt, die nicht über negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen,
136. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
137. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,

- § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
138. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
139. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 24.1.12 Nummern 155 und 156 erhalten folgende Fassung:
- „155. entgegen § 21 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 21 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
156. entgegen § 21 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,“.
- 24.1.13 Nummer 157 wird aufgehoben.
- 24.1.14 Nummern 159 bis 161 werden aufgehoben.
- 24.1.15 Nummern 167a und 167b erhalten folgende Fassung:
- „167a. entgegen § 33 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 167b. entgegen § 33 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Seniorentreffpunktes oder einer Seniorengruppe nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,“.
- 24.1.16 Nummern 169 bis 172 erhalten folgende Fassung:
- „169. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 13a Absatz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 15a Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, § 21 Satz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 33 Satz 1 Nummer 2 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
170. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 13a Absatz 3 Nummer 2, § 14 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 15a Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18c Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, § 21 Satz 1 Nummer 3, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 33 Satz 1 Nummer 3 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
171. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 3 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 4, § 15a Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17

- Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 4 oder § 33 Satz 1 Nummer 4 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
172. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 3 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 4, § 15a Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 4 oder § 33 Satz 1 Nummer 4 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
- 24.2 Absatz 3 wird aufgehoben.
- § 2
Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am 29. November 2021 in Kraft.

Hamburg, den 26. November 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung zur Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A. Anlass

Mit der Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg dringend gebotene Anpassungen des Schutzkonzepts vorgenommen, indem die Nutzung des mit der Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. August 2021 (HmbGVBl. S. 573) eingeführten Zwei-G-Zugangsmodells nunmehr in weiteren Einrichtungen, Betrieben und Angeboten, die durch ein hohes Infektionsrisiko gekennzeichnet sind, vorgeschrieben wird (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell für bestimmte Einrichtungen und Angebote). Die Änderung dient zugleich der Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021.

Durch diese ergänzenden Maßnahmen wird der besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage in der Freien und Hansestadt Hamburg begegnet, die durch eine erhebliche Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten, durch eine sehr hohe und weiterhin erheblich steigende Anzahl von Neuinfektionen, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist. Es kommt hinzu, dass in einigen Teilen des Bundesgebietes nunmehr eine besonders hohe Auslastung und Überlastung der medizinischen Versorgungskapazitäten sowie außerordentlich hohe und weiterhin stark steigende Neuinfektionszahlen zu beklagen sind. Die aktuellen Fallzahlen sind schon jetzt höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Infektionswellen verzeichneten Werte. Dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung zieht zwangsläufig einen deutlichen Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich. Der bundesweite Wert der 7-Tage-Inzidenz ist während der letzten Wochen stark angestiegen. Dieser erreicht bereits seit mehr als zwei Wochen die bisher höchsten Werte seit dem Beginn der Pandemie (Verlauf der bundesweiten 7-Tage-Inzidenz: 23. Oktober: 100,0; 24. Oktober: 106,3; 25. Oktober: 110,1; 26. Oktober: 113,0; 27. Oktober: 118,0; 28. Oktober: 130,2; 29. Oktober: 139,2; 30. Oktober: 145,1; 31. Oktober: 149,4; 1. November: 154,8; 2. November: 153,7; 3. November: 146,6; 4. November: 154,5; 5. November: 169,9; 6. November: 183,7; 7. November: 191,5; 8. November: 201,1; 9. November: 213,7; 10. November: 232,1; 11. November: 249,1; 12. November: 263,7; 13. November: 277,4; 14. November: 289,0; 15. November: 303,0; 16. November: 312,4; 17. November: 319,5; 18. November: 336,9; 19. November: 380,8; 20. November: 395,6; 21. November: 402,4; 22. November: 406,3; 23. November: 399,8; 24. November: 404,5). Nach den Erkenntnissen aus dem vergangenen Jahr wird sich in den nächsten Wochen zudem die jahreszeitbedingte Wetterlage unter infektionsepidemiologischen Gesichtspunkten weiter gefahrerhöhend auswirken, weil diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führt.

Die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet und vor dem Hinter-

grund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage zur Erreichung dieser Ziele weiter dringend erforderlich. Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der Entscheidung des Ordnungsgebers über die Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der mit einer Coronavirus-Infektion neu in Krankenhäusern aufgenommenen Personen, die Auslastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen sowie die Anzahl der gegen das Coronavirus geimpften Personen berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist die Beibehaltung und Ergänzung der bestehenden Schutzmaßnahmen dringend erforderlich, um eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Dies gilt insbesondere, weil der Anteil der Bevölkerung, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, noch nicht hinreichend groß ist und ein weiterer Anstieg von Neuinfektionen in der Bevölkerungsgruppe der Ungeimpften die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems birgt, die der Ordnungsgeber abzuwenden verpflichtet ist. Auch die weiterhin hohe und zunehmende Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie das Auftreten anderer Virusvarianten gebieten besondere Vorsicht und die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus.

Aus diesen Gründen wird die sorgsame und kontinuierliche Evaluation des Schutzkonzepts und der einzelnen Schutzmaßnahmen auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dabei wird weiterhin auch die Zunahme des Anteils der Bevölkerung mit einem Impfschutz in die Bewertung der Lage und die Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahmen eingestellt werden. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Ordnungsgeber – wie mit den letzten Änderungsverordnungen – weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurückgenommen werden.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2021/2021-11-24-de.pdf?__blob=publicationFile) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend eingeschätzt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-18.pdf?__blob=publicationFile). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Die Lage im Gesundheitssystem der Freien und Hansestadt Hamburg war bis zum 8. September 2021 durch einen längeren Zeitraum mit ansteigenden Werten der Anzahl der in Bezug auf die mit COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) gekennzeichnet. Seit Mitte Oktober lag die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz wiederum durchgehend bei einem Wert über 3. Seit dem 11. November 2021 sinkt diese zwar, allerdings ist noch mit einer hohen Anzahl von Nachübermittlungen und damit mit einer Erhöhung des vorläufig ermittelten Werts der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz ab der Kalenderwoche 43 zu rechnen, da in diesem Zeitraum die 7-Tage-Inzidenz einen erheblichen Anstieg von 68,4 am 18. Oktober auf 237,86 am 25. November verzeichnet (Stand: 25. November 2021). Der Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb der letzten Wochen stellt sich nach den Berechnungen des Robert Koch-Instituts wie folgt dar: 1. November: 3,56; 2. November: 3,78; 3. November: 3,72; 4. November: 3,89; 5. November: 3,99; 6. November: 3,89; 7. November: 3,78; 8. November: 4,05; 9. November: 4,05; 10. November: 4,75; 11. November: 4,91; 12. November: 4,86; 13. November: 4,97; 14. November: 4,91; 15. November: 4,75; 16. November: 4,97; 17. November: 4,32; 18. November: 4,26; 19. November: 4,21; 20. November: 4,05; 21. November: 3,89; 22. November: 4,37; 23. November: 3,38; 24. November: 3,35; 25. November: 2,48 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 25. November 2021; Anmerkung: Die vom Robert Koch-Institut angegebenen Werte zu den einzelnen Tagen werden aufgrund eines Meldeverzugs regelmäßig um Nachmeldungen ergänzt; hierdurch erhöhen sich nachträglich die zu den einzelnen Tagen angegebenen Werte). Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz stieg in den Kalenderwochen 41 bis 43 insbesondere in der Altersgruppe der über 80-Jährigen stark und in der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen deutlich an.

Mit Stand vom 24. November 2021 befinden sich in Hamburg 205 Personen wegen einer COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus in Behandlung. 48 Personen hiervon befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 28 invasiv beatmet. Unter Berücksichtigung der mit anderen Patientinnen und Patienten belegten Intensivbetten sind derzeit noch 62 Intensivbetten der insgesamt zur Verfügung stehenden 505 Intensivbetten frei (Stand: 24. November, Quelle: DIVI-Register).

Seit dem 18. Oktober 2021 hat der prozentuale Anteil der Belegung der Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten kontinuierlich zugenommen: Während dieser Wert am 18. Oktober noch 5,97 % betragen hatte, bewegt sich der Wert seit dem 7. November knapp unter 10%. Der jüngste Verlauf dieses Werts stellt sich wie folgt dar (alle Angaben in Prozent): 1. November: 8,2; 2. November: 8,74; 3. November: 8,95; 4. November: 8,82; 5. November: 10,08; 6. November: 10,12; 7. November: 9,88; 8. November: 9,48; 9. November: 9,43; 10. November: 9,34; 11. November: 9,11; 12. November: 9,6; 13. November: 9,42; 14. November: 9,54; 15. November: 9,65; 16. November: 9,7; 17. November: 9,92; 18. November: 10,69; 19. November: 10,0; 20. November: 9,62; 21. November: 10,36; 22. November: 10,74; 23. November: 10,65, Quelle: <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 25. November 2021). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich die Daten des Robert Koch-Instituts auf die in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Krankenhäuser beziehen und damit auch Aufnahmen von Personen mit Wohnsitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg erfasst sind.

Die Anzahl der Neuinfektionen ist seit dem 18. Oktober 2021 stark angestiegen und liegt nunmehr auf dem höchsten Niveau seit dem Beginn der Pandemie: zwischen dem 18. November 2021 und dem 25. November 2021 wurden insgesamt 4.530 Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet. Dies entspricht 237,86 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz; Stand: 25. November 2021, 9:00 Uhr). Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Wert der 7-Tage-Inzidenz innerhalb der geimpften Bevölkerungsgruppe erheblich von dem Wert der 7-Tage-Inzidenz der ungeimpften Bevölkerungsgruppe unterscheidet: die 7-Tage-Inzidenz bei Geimpften liegt bei 32,2, die Inzidenz bei den Ungeimpften bei 715,5 (Stand: 24.11.2021). Zwischen dem 18. Oktober 2021 und dem 25. November 2021 ist die 7-Tage-Inzidenz stark angestiegen: 18. Oktober: 66,69; 19. Oktober: 69,78; 20. Oktober: 77,08; 21. Oktober: 87,79; 22. Oktober: 94,31; 23. Oktober: 98,98; 24. Oktober: 106,59; 25. Oktober: 105,33; 26. Oktober: 105,75; 27. Oktober: 107,01; 28. Oktober: 109,32; 29. Oktober: 111,63; 30. Oktober: 112,84; 31. Oktober: 115,10; 1. November: 123,82; 2. November: 125,13; 3. November: 124,87; 4. November: 133,16; 5. November: 141,56; 6. November: 146,97; 7. November: 147,65; 8. November: 148,44; 9. November: 149,44; 10. November: 162,62; 11. November: 159,89; 12. November: 160,78; 13. November: 175,17; 14. November: 176,53; 15. November: 177,90; 16. November: 180,89; 17. November: 185,46; 18. November: 189,56; 19. November: 189,45; 20. November: 198,54; 21. November: 209,19; 22. November: 217,39; 23. November: 223,16; 24. November: 218,91 (Stand: 25. November 2021). Diese Betrachtung wird auch durch den jüngsten Verlauf des 7-Tage-R-Werts bestätigt: 3. November: 1,08; 4. November: 1,04; 5. November: 1,02; 6. November: 1,05; 7. November: k.A.; 8. November: k.A.; 9. November: 1,07; 10. November: 1,04; 11. November: 0,95; 12. November: 0,99; 13. November: 1,04; 14. November: k.A.; 15. November: k.A.; 16. November: 1,07; 17. November: 1,05; 18. November: 0,97; 19. November: 1,0; 20. November: 1,02; 21. November: k.A.; 22. November: k.A.; 23. November: 1,10; 24. November: 1,09; 25. November: 0,99 (Stand: 25. November 2021). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen. Die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Betrachtung der Inzidenzen in der 46. Kalenderwoche zeigt, dass die Inzidenzen in allen Altersgruppen deutlich steigen (Ausnahme: gleichbleibende Inzidenz zu der Kalenderwoche 45 in der Altersgruppe der 0- bis 5-Jährigen). Die mit Abstand höchste Inzidenz liegt in der Altersgruppe der 6- bis 14-Jährigen mit 492 vor. Das Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist durch die zuerst in Indien entdeckte Virusvariante B.1.617.2 (Delta) geprägt: die Delta-Variante ist seit der Kalenderwoche 25 die dominierende Virusvariante in der Freien und Hansestadt Hamburg. In der Kalenderwoche 43 wurde der durch Sequenzierung ermittelte Anteil auf 100 % bestimmt. Die Delta-Variante hat nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen das Potenzial, selbst niedrige Inzidenzen sehr deutlich ansteigen zu lassen. Es wird geschätzt, dass die Ansteckungsrate bei der Delta-Variante um 40 bis 80 % höher ist als bei der zuvor dominanten Alpha-Variante. Konkret bestehen für die Delta-Variante folgende deutliche Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit: zum einen weist die Delta-Variante eine höhere Fallanstiegsrate auf als die Alpha-Variante und zum anderen zeigen Kontaktnachverfolgungsdaten, dass für Delta-Infizierte die Anzahl infizierter Kontaktpersonen höher ist als für mit der Alpha-Variante infizierte Personen.

Die Delta-Variante trifft auf eine Bevölkerung mit weiterhin nicht ausreichendem Impfschutz, wie aktuelle Daten nahelegen. Viele Menschen in Hamburg – insbesondere in den jüngeren Altersgruppen – haben noch keine oder nur die erste Impfdosis erhalten. Der Impfschutz ist nach der ersten Dosis aber zu gering und hält einer Infektion mit der Delta-Variante nicht verlässlich stand. Wer sich als Person mit unvollständigem Impfschema mit der Delta-Variante infiziert, kann lediglich mit einem geringen Impfschutz von etwa 33% rechnen. Sie oder er trägt das Virus auch mit höherer Wahrscheinlichkeit weiter, als dies bei der Alpha-Variante der Fall war. Erste Daten zur Schwere der assoziierten Krankheitsverläufe weisen zudem darauf hin, dass Delta-Infizierte höhere Hospitalisierungsraten aufweisen könnten als Alpha-Infizierte. Vulnerable Personen sind sogar trotz zweifacher Impfung einem höheren Risiko ausgesetzt, denn die Wirksamkeit von Impfstoffen ist bei ihnen oft herabgesetzt, etwa aufgrund einer schlechteren Immunantwort oder bestehender Grunderkrankungen.

75,8% der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 73,8% eine Zweitimpfung (Quelle: Digitales Impfmonitoring zur COVID-19-Impfung, Robert Koch-Institut; Stand: 24. November 2021). Darüber hinaus wurden in der Freien und Hansestadt Hamburg bereits mehr als 140.000 Auffrischimpfungen durchgeführt (Stand 24. November 2021). Impfungen werden sowohl durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als auch durch mobile Impfteams an dezentralen Impfstellen, insbesondere in zwölf Krankenhäusern, und in Schulen durchgeführt. Bis in den jüngeren Altersgruppen, insbesondere der Altersgruppe ab 12 Jahren, eine hohe Impfquote erreicht ist, wird es noch einige Wochen dauern. Nur 52,3% der 12- bis 17-Jährigen in der Freien und Hansestadt Hamburg haben eine Erstimpfung erhalten. 47,9% dieser Altersgruppe sind vollständig geimpft (Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html, Stand: 24. November 2021). Eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission für Kinder unter 12 Jahren liegt bisher nicht vor.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen sowie deren Ergänzung sind vor diesem Hintergrund dringend erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, da die Bürgerinnen und Bürger noch nicht hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die starke Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in privaten Haushalten und gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen, in Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten wieder deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen auch trotz des bisherigen Anteils der Hamburger Bevölkerung mit einem vollständigen Impfstatus von 73,8% zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wie dies in anderen Bundesländern bereits geschieht. Es liegen

bereits Anfragen aus anderen Bundesländern vor, Intensivpatienten zur Behandlung zu übernehmen.

Ein zusätzlicher wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich an solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Antigen-Schnelltests können als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 – HmbGVBl. S. 205) können sie jedoch die weiteren notwendigen Schutzmaßnahmen sowie insbesondere eine Schutzimpfung nicht ersetzen.

Aus den vorstehenden Gründen ist es dringend erforderlich, die bestehenden Schutzmaßnahmen zu ergänzen und fortzusetzen, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B.

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Zu § 10h: Mit der Änderung in § 10h wird klargestellt, dass auch Testnachweise bei Zugangskontrollen in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen sind.

Zu §§ 9, 12, 16, 17, 18, 18a, 18b, 19, 21 und 33 (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell):

Mit der Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg (hierzu zuvor unter A.) dringend gebotene Anpassungen des Schutzkonzepts vorgenommen, indem die Nutzung des mit der Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. August 2021 (HmbGVBl. S. 573) eingeführten optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nunmehr in weiteren Einrichtungen, Betrieben und Angeboten verbindlich vorgeschrieben wird (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell für bestimmte Einrichtungen und Angebote). Die Änderung dient zugleich der Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021. Es handelt sich hierbei um eine dringend erforderliche Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Im Einzelnen:

Die aktuelle epidemiologische Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und im übrigen Bundesgebiet (hierzu ausführlich unter A.) macht es dringend erforderlich, ergänzende Maßnahmen zur wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens insbesondere innerhalb der ungeimpften Bevölkerung zu treffen, um die andernfalls zu erwartende Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems abzuwenden.

Die erheblichen Unterschiede der Inzidenzwerte der geimpften Bevölkerung und der ungeimpften Bevölkerung

(hierzu zuvor unter A.) zeigen, dass sich der weit überwiegende Anteil des aktuellen Infektionsgeschehens innerhalb der ungeimpften Bevölkerung ereignet. Da vor dem Hintergrund des hohen Bevölkerungsanteils mit vollständigem Impfschutz allgemeine kontaktreduzierende Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt in der Freien und Hansestadt Hamburg infektionsschutzrechtlich nicht angemessen sind, ist es erforderlich, das Schutzkonzept der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsverordnungVO durch eine spezifische Eindämmung des Infektionsgeschehens innerhalb der ungeimpften Bevölkerung anzupassen. Aus diesem Grund wird das obligatorische Zwei-G-Zugangsmodell flächendeckend für sämtliche Einrichtungen und Betriebe mit Publikumsverkehr sowie für Veranstaltungen und sonstige Angebote ausgeweitet, die aufgrund ihrer spezifischen räumlichen Bedingungen, der dort vorgenommenen Betätigungen oder anderer infektionsepidemiologisch relevanter Faktoren (etwa Durchmischung einer großen Anzahl von Personen auf engem Raum) durch ein hohes Infektionsrisiko für das Publikum gekennzeichnet sind. Diese Angebote und Veranstaltungen dürfen hiernach ausschließlich im Zwei-G-Zugangsmodell stattfinden bzw. die Einrichtungen ihre Angebote mit Publikumsverkehr nur im Zwei-G-Zugangsmodell erbringen. Das obligatorische Zwei-G-Zugangsmodell wird hierbei überwiegend auf Angebote und Veranstaltungen im Innenraum beschränkt, da hierbei eine besonders gesteigerte Infektionsgefahr im Vergleich zum Aufenthalt im Freien besteht. Es handelt sich um folgende Einrichtungen, Angebote oder Veranstaltungen:

- § 9 – Allgemeine Veranstaltungen
- § 12 – Touristische Stadtrundfahrten und Hafenrundfahrten
- § 16 – Beherbergung; Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen
- § 17 – Freizeiteinrichtungen und Gästeführungen
- § 18 – Kulturelle Einrichtungen
- § 18a – Sportveranstaltungen vor Publikum
- § 18b – Volksfeste
- § 19 – Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen für Bildungsangebote
- § 21 – Spielbank, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen
- § 33 – Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen

Das obligatorische Zwei-G-Zugangsmodell ist infektionsepidemiologisch erforderlich und angemessen, um ungeimpfte Personen bei den vorstehend genannten Angeboten und Veranstaltungen vor Infektionen mit dem Coronavirus zu schützen und so insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Zu § 13a: Die Anpassung in § 13a Absatz 3 dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu § 14a: Durch die Änderungen in § 14a sind auch geimpfte und genesene Personen, die eine Dienstleistung nach § 14a in Anspruch nehmen, dazu verpflichtet, einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorzulegen. Dies ist vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg aus Infektionsschutzgesichtspunkten zur Eindämmung des Coronavirus erforderlich, da bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung aufgrund der besonderen körperlichen Nähe eine außergewöhnlich hohe Infektionsgefahr besteht.

Zu § 15: Durch die Änderung in § 15 Absatz 3 wird klargestellt, dass der Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen nicht vom obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodell erfasst ist, hierbei aber die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt.

Zu § 22: Durch die Änderung des § 22 wird den Hochschulen und den Hochschulbibliotheken die Möglichkeit eröffnet, ihren Betrieb nach den Vorgaben des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells durchzuführen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass für die Studierenden bzw. die Nutzerinnen und Nutzer jeweils geeignete Ersatzangebote zur Verfügung stehen. Mit der Ergänzung von Absatz 6 erhalten Prüfungsämter die Möglichkeit, auch von geimpften und genesenen Personen einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verlangen. Dies ist vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg aus Infektionsschutzgesichtspunkten zur Eindämmung des Coronavirus erforderlich, da die Prüflinge sich für mehrere Stunden in einer geschlossenen Räumlichkeit befinden und selbst beim Tragen einer Maske bereits aufgrund der Dauer einer erheblichen gesteigerten Aerosolbelastung und somit einer erheblich gesteigerten Infektionsgefahr ausgesetzt sind.

Zu § 23: Durch die Änderung des § 23 Absatz 1b wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass im Rahmen des Musterhygieneplans vorgeschrieben werden kann, dass bei fakultativen schulischen Veranstaltungen, wie beispielsweise bei einem „Tag der offenen Tür“, ein Zwei-G-Zugangsmodell gilt. Gleichzeitig wird in § 23 Absatz 1b Satz 2 klargestellt, dass die Sorgeberechtigten von Schülerinnen und Schülern das Schulgelände stets zur Abholung sowie dann betreten dürfen, wenn sie ein Anliegen nach dem Hamburgischen Schulgesetz (beispielsweise Lernentwicklungsgespräche) verfolgen. In den Fällen des § 23 Absatz 1b Satz 2 ist der Zugang zum Schulgelände auch ohne die im Übrigen erforderliche Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesennachweises nach § 2 Absatz 6 zulässig.

Zu § 32: Die Anpassung in § 32 dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu § 34: Die Neufassung des § 34 dient der systematischen Anpassung an die Einführung des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells in § 9.

Zu § 34a: Die Ergänzung in § 34a statuiert eine sog. 3G-Regelung für alle Personen, die Einrichtungen des Justizvollzugs besuchen oder aufsuchen. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass der Justizvollzug einen unter Infektionsschutzgesichtspunkten besonders sensiblen Bereich darstellt: die Impfquote unter den Gefangenen hat, auch aufgrund der hohen Fluktuation, noch nicht das erforderliche Niveau erreicht. Auch wurde wiederholt festgestellt, dass sich Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende nicht an die Hygieneregeln und die Maskenpflicht halten und infolgedessen bereits mehrfach für die Eintragung von Corona-Infektionen verantwortlich waren. Anlässlich des Inkrafttretens der 3G-Regelung für die Anstaltsbediensteten in § 28b Absatz 1 IfSG n. F. ist daher die Einführung einer 3G-Regelung auch für externe Personen, die die Anstalten besuchen bzw. aufsuchen, geboten.

Zu § 39: Durch die Änderung von Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst. Absatz 2 ist aufgrund der vorrangigen Regelung des § 28b Absatz 5 IfSG in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 11e IfSG aufzuheben.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021,

8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Vierund-

fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021, 17. Juni 2021, 21. Juni 2021, 1. Juli 2021, 26. Juli 2021, 20. August 2021, 27. August 2021, 10. September 2021, 23. September 2021, 22. Oktober 2021 und 19. November 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323, 349, 367, 412, 459, 471, 485, 543, 567, 573, 625, 649, 707 und 763) verwiesen.